



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“)

Die nachfolgenden Regelungen in Konkretisierung von § 3 Absatz 4 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV Kita) bzw. § 3 Absatz 5 Satz 1 Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (LRV GBS) geben Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ soll dazu beitragen, ausreichend qualifiziertes Personal für die Hamburger Kitas und GBS vorhalten zu können. Alle zwei Jahre wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Beschäftigungsträger und der Situation auf dem Arbeitsmarkt geprüft, ob diese Regelungen fortbestehen sollen oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

Der Zugang über die Positivliste ersetzt nicht die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher. Zum Tragen dieses Titels berechtigt nur der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden staatlich anerkannten Weiterbildung.

Für alle Personen, die auf Grundlage einer Positivliste „Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ (Tabelle 2 und 3) eingestellt wurden, behalten die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung geltenden Regelungen der Positivliste ihre Gültigkeit, solange diese Personen ohne wesentliche Unterbrechung in Kitas oder im Rahmen der Ganztägigen Betreuung an Schulen (ggf. auch bei wechselnden Trägern) beschäftigt sind. Eine wesentliche Unterbrechung der Beschäftigung liegt vor, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 15 Monaten kein Arbeitsverhältnis mit einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung an Schulen besteht.

1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ und Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 3 Absatz 3 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ wird das Erziehungspersonal in Kitas in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.

Tabelle 1

| Erstkräfte sind ... | Zweitkräfte sind ... |
|--|--|
| staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Kindheitspädagoginnen/-pädagogen | staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten |
| staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen | staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger |
| oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹ | |

¹ Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.

In Ergänzung zu Tabelle 1 gilt für die **GBS** gemäß § 3 Absatz 3 LRV GBS: „In der direkten Betreuung können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden.“

2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS

Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Kita- und GBS-Träger eigenverantwortlich entscheiden, ob sie Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen als Erst- oder als Zweitkraft in einer Kita oder als Erziehungspersonal in der GBS einsetzen. Eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich.

Tabelle 2

| |
|--|
| <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft oder im Hauptfach Psychologie</p> |
| <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden (etwa 3-4 credit points)⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium oder im Rahmen von Fortbildungen erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können. Auch eine anteilige Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse ist möglich. Entsprechende Kenntnisse sind solche, die sich auf die Entwicklung von Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahre, auf die pädagogische Arbeit mit Kindern dieser Altersspanne und auf den Kinderschutz beziehen.</p> <p>Die Nachqualifizierung muss auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand basieren und die jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Sie ist wie folgt in Anspruch zu nehmen: 60 Prozent der geforderten Stunden müssen in Präsenz stattfinden, 40 Prozent können in</p> |

Tabelle 3:

| |
|---|
| <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder folgenden Berufsausbildungen</p> |
| <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden (etwa 3-4 credit points)⁵ <u>und</u> eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden (6-7 credit points)⁶ erforderlich. Alternativ werden Nachweise entsprechender Kenntnisse⁷ anerkannt, die im Rahmen des Studiums, der Ausbildung bzw. von Fortbildungen erworben wurden. Auch eine anteilige Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse ist möglich.</p> <p>Die Nachqualifizierung muss auf dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Stand basieren und die jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigen. Sie</p> |

² Ausländische Abschlüsse benötigen eine Bescheinigung des Hochschulniveaus. Diese „Zeugnisbewertung“ ist zu beantragen bei der ZAB: <https://zab.kmk.org/de/zeugnisbewertung>). Informationen rund um das Thema Anerkennung: www.anererkennung-in-deutschland.de oder <https://welcome.hamburg.de/arbeiten-in-hamburg/anererkennung>. Wenn eine Gleichwertigkeit des Abschlusses durch den Träger über das Portal „anabin“ der Kultusminister Konferenz vorliegt, kann der Quereinsteigende bis zur tatsächlich vorliegenden „Zeugnisbewertung“ eingesetzt werden. Dieser Zeitraum sollte 6 Monate nicht überschreiten.

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung soll spätestens 6 Monate nach Beschäftigungsbeginn (laut Arbeitsvertrag) aufgenommen werden und spätestens 24 Monate nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden. Wurde die Qualifizierung 9 Monate nach Beschäftigungsbeginn noch nicht aufgenommen, muss eine Meldung an die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde unter Angabe der Gründe für die Verzögerung erfolgen.

⁵ Vgl. Fußnote 4

⁶ Vgl. Fußnote 4

⁷ Zu entsprechenden Kenntnissen s. Tabelle 2

| | |
|--|---|
| <p>Online-Kursen mit einer interaktiven Gestaltung stattfinden. Dabei darf der Anteil von asynchronen Lerneinheiten maximal 20 Prozent der geforderten Stunden betragen. Die Fortbildungen müssen grundsätzlich von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden, einen strukturierten Ablauf haben und durch einen schriftlichen Nachweis dokumentiert werden. Auf Nachfrage der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde, sind diese Nachweise vorzulegen.</p> | <p>ist wie folgt in Anspruch zu nehmen: 60 Prozent der geforderten Stunden müssen in Präsenz stattfinden, 40 Prozent können in Online-Kursen mit einer interaktiven Gestaltung stattfinden. Dabei darf der Anteil von asynchronen Lerneinheiten maximal 20 Prozent der geforderten Stunden betragen. Die Fortbildungen müssen grundsätzlich von fachlich qualifizierten Personen durchgeführt werden, einen strukturierten Ablauf haben und durch einen schriftlichen Nachweis dokumentiert werden. Auf Nachfrage der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde, sind diese Nachweise vorzulegen.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen) | <ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom- (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁸ - Logopädinnen/Logopäden - Physiotherapeutinnen/-therapeuten - Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen/-therapeuten - Diakoninnen/Diakone - Pflegefachfrauen/ -männer - Hebammen/ Entbindungshelfer - Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/-therapeuten - Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/-pädagogen - Theaterpädagoginnen/-pädagogen - Staatlich anerkannte Haus- und Familienpflegerinnen/-pfleger - Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerinnen/ -lehrer - Staatlich geprüfte Musiklehrerinnen/ -lehrer - Ausgebildete Vor- und Grundschullehrkräfte mit ausländischem Abschluss unterhalb des Bachelor-Niveaus⁹ |

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß §3 Absatz 5 LRV Kita bzw. muss für den Einsatz in der GBS die Zustimmung der zuständigen Behörde (Kita-Aufsicht der Sozialbehörde) eingeholt werden.

Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von Erziehungspersonal im Sinne von Tabelle 1 gewährleistet wird. Der Träger hat die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigenden die Anforderungen für die

⁸ Z.B. Fachmeister/innen, staatlich geprüfte Techniker/innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatliche geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte

⁹ Es wird eine Bestätigung über den ausländischen Ausbildungsabschluss der ZAB benötigt:
<https://zab.kmk.org/de/dab>.

pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht bzw. von Kita-Prüf vorzulegen. Darüber hinaus stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Quereinsteigenden über für die Ausübung der Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Davon wird ausgegangen bei Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 oder vergleichbar. Sollten diese bei Beschäftigungsaufnahme noch nicht vorliegen, sind sie innerhalb von 24 Monaten zu erwerben. Bei Tätigkeitsbeginn sollte mindestens das Niveau B1 vorhanden sein.

In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der Tabellen 2 und 3, der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 17.03.2021) oder aufgrund einer Zustimmung nach Ziffer 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012 beschäftigt wird, 25 Prozent des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.

Diese Quote darf überschritten werden, sofern nur eine Person auf Grundlage dieser Maßnahme beschäftigt wird.

Personen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Hauptfach Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft oder einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Hauptfach Psychologie und dem Schwerpunkt pädagogische Psychologie/ Bildungspsychologie/ Entwicklungspsychologie/Kinder- und Jugendalter gelten nach Absolvierung der zum Zeitpunkt des Einstiegs geforderten Nachqualifizierung und zweijähriger Tätigkeit als Erstkraft in der Kita oder im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen fortan als reguläre Erstkräfte (gemäß § 3 Absatz 3 LRV Kita bzw. § 3 Absatz 3 LRV GBS) und fallen nicht mehr unter die 25 Prozent-Regelung für Quereinsteigende.

In der GBS können Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten/ Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten bzw. Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers eingesetzt werden.

Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.

Personal, das auf der Grundlage von § 3 Absatz 5 LRV GBS über Tabelle 3 der Positivliste eingestellt wurde, bis spätestens zum 31.03.2027 mehr als fünf Jahre im Bereich Kita oder GBS gearbeitet hat, in den regelmäßigen Beurteilungen durchgehend positiv eingeschätzt wurde und regelmäßig an einschlägigen sozialpädagogischen Fortbildungen teilgenommen hat, kann der Gruppe der Fachkräfte nach Tabelle 1 und 2 zugeordnet werden, sobald die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Teilnehmende der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung¹⁰ einzuhalten.

¹⁰ <https://hibb.hamburg.de/document/standards-fuer-die-praktische-erzieher-innenausbildung-ueberarb-fassung/>